Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6026

11. 12. 89

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a – Drucksache 11/5962 – wird wie folgt geändert:

Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. Folgender neuer § 122a wird eingefügt:

„§ 122a
Auskunftserteilung durch die Bundesregierung

(1) Vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 erprobt der Deutsche Bundestag die Einführung der Auskunftserteilung durch die Bundesregierung entsprechend der folgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Der Deutsche Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages von der Bundesregierung eine schriftliche Auskunft über die Ausführung eines bestimmt bezeichneten Beschlusses des Deutschen Bundestages anfordern; auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. In dem Antrag sollen die Gesichtspunkte benannt werden, zu denen insbesondere ein Bericht erwartet wird.

(3) Der Deutsche Bundestag nennt eine Frist für die Auskunft. Ist diese Frist nicht einzuhalten, erstattet die Bundesregierung einen Zwischenbericht.

(4) Binnen vier Wochen nach Verteilung der Auskunft kann beanstandet werden, daß sie unvollständig sei. Der Präsident/die Präsidentin teilt der Bundesregierung die Beanstandung zur schriftlichen Beantwortung mit.

(5) Die Auskunft wird auf die Tagesordnung gesetzt, wenn es eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages binnen vier Wochen nach Verteilung der Drucksache verlangen. Bei der Beratung können Anträge gestellt werden."

Bonn, den 11. Dezember 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat auf seiner Drucksache 11-G-33 nach eingehender Beratung der Vorschläge der „Interfraktionellen Initiative Parlamentsreform" als auch der Vorschläge des Bundestagspräsidenten a. D. Dr. Jenninger vom 11. September 1987 an den Ältestenrat erwogen, „in die GO-BT ein fakultatives Recht des Parlaments (der Parlamentsminderheit) aufzunehmen, das die Bundesregierung zur Auskunftserteilung verpflichten soll". Er hat dazu einen Formulierungsvorschlag gemacht, den wir hiermit zum Antrag erheben.

Trotz eingehender Beratung im Ausschuß und Ältestenrat war es bislang nicht möglich, zu einem Konsens in dieser Frage zu finden. Obwohl niemand bezweifelt, daß die Bundesregierung nach Artikel 43 GG dem Deutschen Bundestag zur Auskunft verpflichtet ist, ergeben sich immer wieder Widerstände bei der Frage, inwieweit der Deutsche Bundestag der Bundesregierung in seiner Geschäftsordnung Pflichten auferlegen darf. Dabei gibt es bereits in der geltenden Geschäftsordnung bei den Ausführungen zum Fragerecht (§§ 100 bis 105 GO-BT) Fristregelungen, die die Bundesregierung sehr wohl in die Pflicht nehmen.

Bei den Widerständen gegen die Aufnahme eines neuen § 122a, Auskunftserteilung durch die Bundesregierung, scheint es sich überwiegend um verwaltungstechnische Probleme zu handeln. Befürchtet wird vor allem eine Inflation von Berichten, die nicht mehr vernünftig bearbeitet werden können, aber in den Ministerien zu hohem Arbeitsaufwand führen würden.

Demgegenüber stellen wir fest, daß in mehreren Geschäftsordnungen der Länderparlamente entsprechende Regelungen vorgesehen sind, von denen bislang keine negativen Auswirkungen im o. g. Sinne bekanntgeworden sind.

Im Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses ist keine automatische Berichtspflicht der Bundesregierung vorgesehen, wohl aber ein Minderheitenrecht für das Parlament, entsprechende

Auskunft zu verlangen. Diesen Vorschlag halten wir für ausgesprochen vernünftig; eine Fortdauer der Beratungen wird u. E. keine neuen Erkenntnisse bringen.

Der Deutsche Bundestag sollte in seinem 40. Jahr zumindest die Erprobungsphase der Regelungen beginnen, die das Parlament entsprechend unserer demokratischen Verfassung in seiner Kontrollfunktion unterstützen sollen.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333